

L 6 V 61/97

Land
Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht
LSG Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet
Entschädigungs-/Schwerbehindertenrecht
Abteilung
6

1. Instanz
SG Dortmund (NRW)
Aktenzeichen
S 19 V 361/96

Datum
29.08.1997

2. Instanz
LSG Nordrhein-Westfalen
Aktenzeichen
L 6 V 61/97

Datum
23.06.1998

3. Instanz
Bundessozialgericht
Aktenzeichen

-
Datum

-
Kategorie
Urteil

Die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Dortmund vom 29. August 1997 wird zurückgewiesen. Die Beigeladene hat der Klägerin die außergerichtlichen Kosten des zweiten Rechtszuges zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist die Gewährung einer Beihilfe zu den Aufwendungen für fremde Führung (im folgenden: Führzulage) nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) für den Zeitraum von Januar bis August 1996.

Die im Januar 1921 geborene Klägerin ist die Witwe des im März 1911 geborenen und im August 1996 verstorbenen Kriegsblinden E ... F ... (im folgenden: Beschädigter).

Der Beschädigte bezog wegen der Schädigungsfolgen Völlige Erblindung des geschrumpften rechten Auges, fast völlige Erblindung des linken Auges, Lid- und Hautnarben, Bewegungseinschränkungen im linken Schultergelenk, Verlust des Geruchssinnes Versorgungsleistungen nach einem Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit um 100 v.H., u.a. eine Pflegezulage der Stufe IV sowie eine Führ(hund)zulage (Bescheide vom 29. März und 11. April 1951, 20. September 1956).

Am Januar 1996 wechselte der Beschädigte wegen des Hinzutretensschädigungsunabhängiger Leiden von der häuslichen Pflege durch die Klägerin zur stationären Pflege in ein Pflegeheim. Auf seinen entsprechenden Antrag übernahm der Beklagte die durch die Unterbringung im Pflegeheim anfallenden Kosten unter Anrechnung auf die Versorgungsbezüge. Er beließ dem Beschädigten "zur Bestreitung seiner sonstigen Bedürfnisse" lediglich die Grundrente eines erwerbsunfähigen Beschädigten sowie "zur Sicherstellung der Lebensunterhaltes" seiner Ehefrau einen Betrag in Höhe der bei schädigungsbedingtem Tod zu gewährenden Hinterbliebenenversorgung zuzüglich eines Schadensausgleichs (Bescheide vom 25. März und 04. September 1996).

Mit seinem Widerspruch wandte sich der Beschädigte gegen die Anrechnung der Führzulage auf die Heimpflegekosten. Die fremde Führung eines Kriegsblinden sei durch den Pflegesatz nicht abgedeckt und könne deshalb auch nicht angerechnet werden; dies sei bereits höchstrichterlich entschieden. Der Beklagte wies den Widerspruch zurück, weil die Führung eines Blinden entweder Teil der Betreuung im Rahmen der Heimpflege sei oder - soweit dies nicht zutrefte - als "sonstiges Bedürfnis" gelte, für dessen Bestreitung dem Beschädigten ein Betrag in Höhe der Grundrente eines Erwerbsunfähigen belassen worden sei (Widerspruchsbescheid vom 21. November 1996).

Mit ihrer am Montag, den 23. Dezember 1996 beim Sozialgericht (SG) Dortmund eingegangenen Klage hat die Klägerin das Begehren des während des Widerspruchsverfahrens verstorbenen Beschädigten weiterverfolgt und gemeint, die notwendige Führung eines Blinden sei durch den Pflegesatz nicht abgedeckt und gehöre auch nicht zu den sonstigen Bedürfnissen i.S. des § 35 Abs. 6 Satz 2 BVG.

Sie hat beantragt,

den Beklagten unter Abänderung der Bescheide vom 25.03.1996, 12.06.1996 und 04.09.1996 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 21.11.1996 zu verurteilen, der Klägerin als Rechtsnachfolgerin des am 17.08.1996 verstorbenen E. F. auch für die Zeit vom 01.01.1996 bis zum 31.08.1996 die Zulage für fremde Führung nach § 14 BVG ohne Anrechnung auf sonstige Versorgungsleistungen zu gewähren.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er hat sich trotz der höchstrichterlichen Rechtsprechung unter Hinweis auf die bestehende Weisungslage (Rundschreiben der Beigeladenen vom 02. Oktober 1996, Geschäftszeichen VI 1-53064) außerstande gesehen, dem Begehren der Klägerin Rechnung zu tragen.

Das SG hat den Beklagten antragsgemäß verurteilt und gemeint, das Rundschreiben vom 02. Oktober 1996 enthalte keinerlei Gesichtspunkte, die es gerechtfertigt erscheinen ließen, von der bisherigen höchstrichterlichen Rechtsprechung abzuweichen (Urteil vom 29. August 1997, dem Beklagten am 22. September 1997 zugestellt).

Mit seiner Berufung vom 16. Oktober 1997 wendet sich der Beklagte gegen diese Verurteilung, weil er nach der bestehenden Weisungslage weiterhin davon auszugehen habe, daß die geeignete Heimpflege bei einem Blinden auch die Kosten für fremde Führung umfasse. Zur Begründung bezieht er sich - wie bereits im Widerspruchsbescheid - auf Ausführungen im Rundschreiben vom 02. Oktober 1996.

Mit Beschluss vom 29. Dezember 1997 hat der Senat die Bundesrepublik Deutschland beigeladen, die weiter an der mit Rundschreiben vom 02. Oktober 1996 geäußerten Rechtsauffassung festhält.

Der Beklagte und die Beigeladene beantragen,

das Urteil des Sozialgerichts Dortmund vom 29.08.1997 abzuändern und die Klage abzuweisen.

Die Klägerin beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

Wegen der Darstellung der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes nimmt der Senat auf den Inhalt der Gerichtsakten sowie der beigezogenen Verwaltungsakten des Beschädigten E. F. (Grdl.-Nr. 27088) Bezug; sämtliche Akten sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen.

Entscheidungsgründe:

Die Berufung ist zulässig. Sie ist insbesondere statthaft, weil der Wert des Beschwerdegegenstandes (Gewährung einer Führzulage in Höhe von monatlich 252,00 DM bzw. - ab Juli 1996 - 253,00 DM für 8 Monate) 1.000,00 DM übersteigt, [§§ 143, 144 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 Sozialgerichtsgesetz \(SGG\)](#).

Die Berufung ist unbegründet.

Die Klägerin ist als Sonderrechtsnachfolgerin des Beschädigten Inhaberin des hier streitigen Anspruches geworden. Zwar hat sie - anders als der Beklagte im Bescheid auf Gewährung von Sterbegeld vom 23. September 1996 ausführt - mit dem verstorbenen zum Zeitpunkt seines Todes nicht in häuslicher Gemeinschaft gelebt, indes ist sie von ihm im Zeitpunkt seines Todes wesentlich unterhalten worden, § 56 Abs. 1 Satz 1 Sozialgesetzbuch 1. Buch (SGB I). Dies wird bereits dadurch hinreichend dokumentiert, daß der Beklagte ihm in den angefochtenen Bescheiden entsprechende Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes seiner Ehefrau zugesprochen hat.

Die Bescheide vom 25. März, 04. September und 21. November 1996 beschwerten die Klägerin, weil sie rechtswidrig sind, [§ 54 Abs. 2 Satz 1 SGG](#). Denn - wie das SG zu Recht entschieden hat -, hat der Beklagte hierin die Führzulage zu Unrecht auf die Heimpflegekosten angerechnet, so daß aufgrund der früheren weiterhin maßgeblichen Bewilligung auch für den hier streitigen Zeitraum ein entsprechen der Zahlungsanspruch besteht.

Aufgrund der früheren Bewilligung (Bescheid vom 11. April 1951, damals noch: Führhundzulage nach § 13 Abs. 3 BVG a.F., jetzt § 14 BVG), mit der die tatbestandlichen Voraussetzungen (Anerkennung von Blindheit als Folge einer Schädigung) zu Recht festgestellt worden waren, stand dem Beschädigten die Führzulage auch für den streitigen Zeitraum zu.

§ 35 Abs. 6 Satz 1 BVG in der seit dem 01. April 1995 maßgeblichen Fassung (zuvor: § 35 Abs. 7 Satz 1 BVG in der Fassung des KOV-Strukturgesetzes 1990, in Kraft getreten zum 01.04.1990) enthält keinen Einwendungstatbestand, der den Beklagten berechtigte, diese Leistung mit der Übernahme der Kosten einer nicht nur vorüber gehenden Heimpflege wegen einer wesentlichen Änderung im Sinne des [§ 48 Abs. 1 Satz 1 SGB X](#) zu entziehen. Dies haben - worauf das SG zu Recht hinweist - sowohl das Bundessozialgericht (BSG) als auch das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG NRW) in verschiedenen Entscheidungen, die den Beteiligten in Wortlaut vorliegen, in wünschenswerter Klarheit dargelegt, so daß der Senat zunächst zur Vermeidung von Wiederholungen auf die dortigen verallgemeinerungsfähigen Ausführungen Bezug nimmt ([BSGE 36, 292ff](#) = SozR Nr. 21 zu § 35 BVG; BSG [SozR 3-3100 § 14 Nr. 1](#); LSG NRW, Urteil vom 21. Juli 1995 (Az.: [L 10 V 53/94](#)) sowie der auf die Nichtzulassungsbeschwerde des Beklagten hierzu ergangene Beschluss des BSG vom 06. März 1996 (Az.: 9 BV 115/95)). Zu Recht weist das SG da drauf hin, daß diese Entscheidungen, insbesondere zuletzt der Beschluss vom 06. März 1996, alle Gesichtspunkte, die die Beigeladene im Rundschreiben vom 02. Oktober 1996 sowie - darauf bezug nehmend - der Beklagte für ihre Auffassung anführen, bereits abschließend und überzeugend abhandeln. Insoweit nimmt der Senat zur Vermeidung von Wiederholungen zunächst auf die Entscheidungsgründe des angefochtenen Urteils, die er für zutreffend hält, Bezug, [§ 153 Abs. 2 SGG](#).

Auch nach Auffassung des Senats stellt die Führzulage nach § 14 BVG eine Sonderleistung für blinde Beschädigte dar, die auch bei der Übernahme der Pflegekosten für stationäre Dauerpflege durch den Versorgungsträger nicht durch Anrechnung nach § 35 Abs. 6 Satz 1 BVG, also in der vom Wortlaut her seit dem 01. April 1990 geltenden Fassung, entfällt oder untergeht. Diese in den zuvor genannten Entscheidungen klar herausgearbeitete Rechtslage steht mit dem Wortlaut, dem Willen des Gesetzgebers, der Systematik und vor allem

dem Sinn und Zweck von §§ 14, 35 Abs. 6 Sätze 1 und 2 BVG in Einklang. Insbesondere ist auch bei der Neufassung von § 35 im Jahre 1990 (damaliger Abs. 7) kein abweichender Regelungswille zutage getreten oder sonst erkennbar geworden.

Im Wortlaut des § 35 Abs. 6 Satz 1 BVG ist die Anrechnung der Führzulage auf die Kosten der nicht nur vorübergehenden Heimpflege nicht ausdrücklich geregelt. Die Formulierung "unter Anrechnung auf die Versorgungsbezüge" spricht nach der Systematik des Gesetzes gegen die Einbeziehung der Führzulage, weil es sich bei dieser nicht um Versorgungsbezüge (vgl. § 9 Ziffer 3 BVG), sondern um eine Leistung der Heil- und Krankenbehandlung, und zwar der orthopädischen Versorgung mit Hilfsmitteln im weiteren Sinne, handelt (§ 9 Ziffer 1 BVG). Soll aber im Wortlaut einer Vorschrift zwei felsenfest zum Ausdruck kommen, daß - abweichend von dem Grundsatz *lex specialis derogat legi generali* - eine Sonderleistung für Blinde im Rahmen der Gewährung allgemeiner Leistungen bei Hilflosigkeit/Pflegebedürftigkeit entfallen soll, so ist eine ausdrückliche, unzweifelhafte Regelung erforderlich (so schon [BSGE 36, 292](#), 293f). Dies hätte hier für den Gesetzgeber, wenn er denn eine solche Regelungsabsicht bei Verabschiedung des KOV-Strukturgesetzes 1990 gehabt hätte, in Anbetracht des zu diesem Zeitpunkt längst bekannten BSG-Urteils (BSG a.a.O.) erst recht nahegelegen.

Auch die weitere Systematik sowie Sinn und Zweck der angeführten gesetzlichen Regelungen sprechen dagegen, daß die Führzulage von der Anrechnung umfaßt ist. Die in § 35 Abs. 6 geregelte "Betreuung einschließlich notwendiger Pflege" steht - wie auch bei der ambulanten Pflege - eindeutig neben dem besonderen Führaufwand eines Blinden. Die Formulierung "Betreuung einschließlich notwendiger Pflege" macht zwar deutlich, daß der Begriff der Betreuung weit reichender ist als derjenige der notwendigen Pflege; aber gerade wegen der engen Verknüpfung mit der Pflege kann hiermit nur die regelmäßige Betreuung innerhalb des Pflegeheimes und gegebenenfalls noch bei externen Arztbesuchen gemeint sein, nicht jedoch die Betreuung bei diejenigen zusätzlichen Aktivitäten eines blinden Beschädigten, für deren Bestreitung die Führzulage entsprechend den Ausführungen der genannten höchstrichterlichen Rechtsprechung dienen soll. Nach dem Sinn und Zweck handelt es sich bei dieser um eine pauschale Abgeltung eines Sonderaufwandes für Blinde, der neben den Leistungen bei - ambulanter oder stationärer - Pflegebedürftigkeit gewährt wird, wobei im Gesetz eine abstrakte pauschale Abgeltung ohne konkreten Nachweis solcher Aufwendungen vorgesehen ist. Die aus den verschiedenen Leistungszwecken folgende mangelnde Deckungsgleichheit (Kongruenz) macht hinreichend deutlich, daß nach dem Sinn und Zweck eine Anrechnung nach § 35 Abs. 6 S. 1 BVG nicht in Betracht kommt (vgl. schon [BSGE 36, 292](#), 296).

Dieser Unterschiedlichkeit trägt auch die konkrete Gestaltung des Heimvertrages sowohl in dem vom LSG NRW im Jahre 1995 entschiedenen als auch im vorliegenden Fall Rechnung. Es kann dahinstehen, ob eine andere Vertragsgestaltung denkbar oder erreichbar ist und wie bei einer solchen - zum Beispiel bei der ausdrücklichen Übernahme der Führung bzw. Begleitung eines blinden Heiminsassen bei allen Gängen auch außerhalb des Pflegeheimes - zu entscheiden wäre. Nach der geltenden Rechtslage läge es nahe, die entsprechenden den - gesondert auszuweisenden - Kosten von der Übernahme durch den Versorgungsträger auszunehmen und den Beschädigten insoweit auf die Führzulage zu verweisen.

Auch § 35 Abs. 6 Satz 2 BVG, wonach dem Beschädigten zur Bestreitung der sonstigen Bedürfnisse nur ein Betrag in Höhe der Grundrente eines erwerbsunfähigen Beschädigten zu belassen ist, gibt keine Veranlassung zu dem Umkehrschluß, die Führzulage müsse angerechnet bzw. dürfe nicht zusätzlich gewährt werden. Auch die "sonstigen Bedürfnisse" (früher: "persönliche Bedürfnisse") umfassen nicht die in der Sondervorschrift des § 14 BVG geregelte Sonderaufwendung für Blinde. Hierzu hat der Senat bereits ausgeführt, daß die Führzulage nach Wortlaut und Systematik des Gesetzes nicht zu den "Versorgungsbezügen" gehört. Die Regelungen in Satz 1 und Satz 2 des § 35 Abs. 6 BVG stellen komplementäre Regelungen dar: Gehört die Führzulage nicht zu den Versorgungsbezügen, die auf die Heimpflegekosten anzurechnen sind, kann sie auch nicht für solche Bedürfnisse gedacht sein, die mit einem zu belassenden Teil dieser Versorgungsbezüge bestritten werden sollen.

Unabhängig davon läßt sich ein persönlicheres Bedürfnis als das besondere Führbedürfnis eines Blinden kaum denken, so daß die inhaltliche Ausweitung des adjektivischen Attributes *a minore ad maius* für den vorliegenden Fall keine sachliche Änderung gebracht haben kann. Es handelte sich bereits zuvor um ein von der Vorschrift nicht umfaßtes persönliches Bedürfnis.

Die Entscheidung des Beklagten stellt sich auch nicht aus anderen Gründen als richtig dar. So durfte der Beklagte die Führzulage selbst dann nicht entziehen, wenn der Beschädigte in einem so hohen Maße hilfs- und pflegebedürftig war, daß er tatsächlich aufgrund bei ihm vorliegender erheblicher Gesundheitsstörungen - zum Beispiel dauernde Bettlägerigkeit und fehlende Ansprechbarkeit - nicht mehr in der Lage war, fremde Führung in Anspruch zu nehmen. Insoweit fehlt im Gesetz ein entsprechender Einwendungs- bzw. Aufhebungstatbestand, der zudem auch mit der gesetzlichen Konzeption der pauschalen Abgeltung eines Sonderaufwandes für fremde Führung, der im einzelnen gerade nicht nachgewiesen werden muß, nicht in Einklang stünde. So geht das Gesetz bereits bei der Pflegestufe IV, die beim Beschädigten schädigungsbedingt dauernd vorlag, von einem mit ganz erheblichem Pflegeaufwand und/oder mit dauerndem Krankenlager verbundenen Pflegebedürfnis aus, vgl. § 35 Abs. 1 Satz 4 BVG.

Die Kostenentscheidung beruht auf [§§ 183, 193 Abs. 1 SGG](#). Dabei entspricht es billigem Ermessen, die Erstattung der Kosten des zweitinstanzlichen Verfahrens allein der Beigeladenen aufzuerlegen, weil diese das Verfahren durch Festhalten an ihrer mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung nicht in Einklang stehende Weisung maßgeblich veranlaßt hat.

Anlaß, die Revision zuzulassen, sieht der Senat nicht. Die Rechtssache hat auch unter Berücksichtigung der Ausführungen im Rundschreiben der Beigeladenen vom 02. Oktober 1996 keine grundsätzliche Bedeutung, [§ 160 Abs. 2 Ziffer 1 SGG](#). Insbesondere hat die Beigeladene nicht vorgetragen, welche Ausführungen in diesem Rundschreiben das BSG im Beschluss vom 06. März 1996 nicht in ausreichender Form berücksichtigt haben soll; dies ist auch sonst nicht erkennbar.

Rechtskraft

Aus

Login

NRW

Saved

2003-08-17